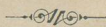


181824I

Satzungen des Kunst-Vereins in Posen.



1.

Der Kunstverein in Posen bezweckt, Liebe und Antheil für die Kunst in Stadt und Provinz zu verbreiten und die Kunst, ohne nationale Unterschiede, zu fördern.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Kunstausstellungen, welche regelmäßig alle zwei Jahre stattfinden und mit denen eine Verloosung von Gemälden und anderen Kunstwerken verbunden wird.

2.

Der Beitrag der Mitglieder beträgt sechs Mark für das Kalenderjahr. Die Beiträge werden im Monat Januar erhoben. Die bis Ende Februar rückständigen Beiträge werden auf Kosten der Schuldner durch Postnachnahme eingezogen.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- 1) Die Ausstellungen des Vereins unentgeltlich zu besuchen;
- 2) für jedes zum Hausstande gehörige Familienmitglied eine Eintrittskarte für den Besuch der jedesmaligen Kunstausstellung zum Preise von Einer Mark zu lösen;
- 3) zu einem Freiloose an den Verloosungen, beziehentlich zur Theiligung an Prämien des Vereins.

3.

Die nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Einnahmen des Vereins werden der Regel nach zum Ankauf von Gemälden und zur Anschaffung von sonstigen Kunstgegenständen verwendet, welche unter die Mitglieder verloost oder vertheilt werden.

4.

Der Vorstand des Vereins besteht aus 11 Mitgliedern, welche für einen Zeitraum von zwei Jahren von der General-Versammlung durch Zuzuf oder durch Stimmzettel gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, sowie deren Stellvertreter.

Scheiden innerhalb der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so hat der Vorstand das Recht, ihre Stellen vorläufig anderweit zu besetzen.

5.

Alle zwei Jahre findet die ordentliche General-Versammlung statt, in welcher die von zwei Mitgliedern vorzuprüfende Rechnung zur Entlastung vorgelegt, über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet und der Vorstand gewählt wird.

Außerordentliche General-Versammlungen werden nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf den Antrag von 20 Mitgliedern, unter Angabe des Zweckes, berufen.

Anträge der Mitglieder gelangen in den General-Versammlungen nur zur Verhandlung, wenn sie drei Tage vorher dem Vorstande schriftlich angemeldet worden sind.

6.

Die deutsche und polnische Sprache sind für die Angelegenheiten und Verhandlungen des Vereins gleich berechtigt.



IV/56



**Wypożycza się
tylko do czytelní**

1133455

Satzungen des Kunst-Vereins in Posen.

1.

Der Kunstverein in Posen bezweckt, Liebe und Antheil für die Kunst in Stadt und Provinz zu verbreiten und die Kunst, ohne nationale Unterschiede, zu fördern.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Kunstausstellungen, welche regelmäßig alle zwei Jahre stattfinden und mit denen eine Verloosung von Gemälden und anderen Kunstwerken verbunden wird.

2.

Der Beitrag der Mitglieder beträgt sechs Mark für das Kalenderjahr.

Die Beiträge werden im Monat Januar erhoben. Die bis Ende Februar rückständigen Beiträge werden auf Kosten der Schuldner durch Postnachnahme eingezogen.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- 1) Die Ausstellungen des Vereins unentgeltlich zu besuchen;
- 2) für jedes zum Hausstande gehörige Familienmitglied eine Eintrittskarte für den Besuch der jedesmaligen Kunstausstellung zum Preise von Einer Mark zu lösen;
- 3) zu einem Freiloose an den Verloosungen, beziehentlich zur Theilnahme an den Prämien des Vereins.

3.

Die nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Einnahmen des Vereins werden der Regel nach zum Ankaufe von Gemälden und zur Anschaffung von sonstigen Kunstgegenständen verwendet, welche unter die Mitglieder verloost oder vertheilt werden.

4.

Der Vorstand des Vereins besteht aus 11 Mitgliedern, welche für einen Zeitraum von zwei Jahren von der General-Versammlung durch Zuzuf oder durch Stimmzettel gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, sowie deren Stellvertreter.

Scheiden innerhalb der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so hat der Vorstand das Recht, ihre Stellen vorläufig anderweit zu besetzen.

5.

Alle zwei Jahre findet die ordentliche General-Versammlung statt, in welcher die von zwei Mitgliedern vorzupräsentirende Rechnung zur Entlastung vorgelegt, über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet und der Vorstand gewählt wird.

Außerordentliche General-Versammlungen werden nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf den Antrag von 20 Mitgliedern, unter Angabe des Zweckes, berufen.

Anträge der Mitglieder gelangen in den General-Versammlungen nur zur Verhandlung, wenn sie drei Tage vorher dem Vorstande schriftlich angemeldet worden sind.

6.

Die deutsche und polnische Sprache sind für die Angelegenheiten und Verhandlungen des Vereins gleich berechtigt.



IV/56

181824.I



VII 56

1950. Da 4691



BG0892876

